

Ergebnis der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat vom 27. Februar 2018

BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.
vom betreffend

**Reglement
über die familienergänzende Betreuung von Kindern
(Reglement Betreuung)**

Änderung vom

(Kindertagesstätten; neues Finanzierungsmodell "Betreuungsgutscheine")

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005¹⁾ sowie gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²⁾ und § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾,

beschliesst:

Das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern vom 26. September 2011⁴⁾ wird wie folgt geändert:

I.

2. Abschnitt: Kindertagesstätten

§ 6

Anerkennung

¹ Kindertagesstätten werden für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen von der Stadt Zug anerkannt, wenn sie gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllen:

¹⁾ BGS 213.4

²⁾ BGS 171.1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 50

- a) Betriebsbewilligung im Sinne von Art. 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977¹⁾ in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005²⁾ und dessen Ausführungserlasse;
- b) Betrieb im Kanton Zug unter der Aufsicht einer zugerischen Einwohnergemeinde;
- c) Deutsch als Alltagssprache in der Betreuungseinrichtung.

² Einer Betreuungseinrichtung wird die Anerkennung verweigert oder aberkannt:

- a) wenn sie radikales religiöses, politisches oder gesellschaftliches Gedankengut vermittelt, das den grundlegenden Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung zuwiderläuft;
- b) wenn sie die Mitwirkungspflichten aus diesem Reglement verletzt.

§ 7

Betreuungsgutscheine

¹ Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten leistet die Stadt Zug an die Erziehungsberechtigten Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutscheinen.

² Ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Kind hat Wohnsitz in der Stadt Zug;
- b) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet und ist noch nicht in die 1. Primarschulklasse eingetreten;
- c) das Kind wird in einer gemäss § 6 anerkannten Kindertagesstätte betreut;
- d) die Erziehungsberechtigten verfügen über ein massgebendes Einkommen, das unterhalb des vom Stadtrat gestützt auf § 8 festgelegten Maximalbetrags liegt;
- e) die Erziehungsberechtigten verfügen über ein steuerbares Vermögen von höchstens CHF 500'000.

³ Die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen werden den Erziehungsberechtigten jeweils monatlich im Voraus ausbezahlt. Der Anspruch entsteht frühestens ab dem Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Organen die erforderlichen Angaben für die Bemessung der Betreuungsgutscheine zu machen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, kann die Beitragsleistung verweigert werden.

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ BGS 213.4

§ 8

Umfang der Finanzhilfen

¹ Der Stadtrat legt die Höhe der mit dem Betreuungsgutschein verbundenen Finanzhilfen abgestuft nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten fest.

² Die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen dürfen nicht höher sein als der maximale Elterntarif der Betreuungseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall einen vom Stadtrat festgelegten Mindestbeitrag je Betreuungstag selber bezahlen.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten betreffend Bemessung der Finanzhilfen sowie das anwendbare Verfahren in einer Verordnung. Er passt die massgebenden Werte periodisch der Preisentwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.

§ 8a

Massgebendes Einkommen

¹ Das Einkommen, das zur Berechnung der Finanzhilfen massgebend ist, setzt sich zusammen aus:

- a) dem steuerbaren Einkommen gemäss aktueller Steuerveranlagung für die Kantonssteuern;
- b) zuzüglich allfälliger Einlagen in die Säule 3a;
- c) zuzüglich allfälliger Einkäufe in die Pensionskasse (Säule 2);
- d) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000.

² Sind die Erziehungsberechtigten nicht miteinander verheiratet, leben aber im gleichen Haushalt, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts massgebend.

³ Lebt die oder der Erziehungsberechtigte seit mehr als zwei Jahren mit einer nicht erziehungsberechtigten Person in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der nicht erziehungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Für Erziehungsberechtigte, welche in einem ausserordentlichen Verfahren besteuert werden (Quellenbesteuerte, im Kanton beschränkt Steuerpflichtige, nach Aufwand Besteuerte), wird gestützt auf die von den Steuerbehörden erhältlichen Steuerdaten eine analoge Berechnung des massgebenden Einkommens vorgenommen.

§ 8b

Änderung der Verhältnisse

¹ Die Erziehungsberechtigten melden jede Änderung des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie einen Wegzug aus der Stadt Zug innert einer Woche der zuständigen Stelle.

² Die Kindertagesstätten melden der zuständigen Stelle die Beendigung des Betreuungsverhältnisses und Veränderungen im Betreuungsumfang.

§ 8c

Drittauszahlung und Leistungsausschluss

¹ Die Erziehungsberechtigten können mit der Betreuungseinrichtung vereinbaren, dass die im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen der Betreuungseinrichtung direkt ausbezahlt werden.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann die Betreuungseinrichtung eine Drittauszahlung verlangen.

³ Im Fall einer Drittauszahlung können die Finanzhilfen unterbrochen oder ganz eingestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Betreuungseinrichtung nicht mindestens den Elternbeitrag bezahlen.

§ 8d

Rückerstattungspflicht

¹ Unrechtmässig erwirkte Finanzhilfen sind zurückzuerstatten.

² Auf den Rückerstattungsbetrag wird ein Zins nach Massgabe von § 159 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾ erhoben.

³ Rückerstattungsforderungen können mit künftigen Finanzhilfen nach diesem Reglement verrechnet werden.

¹⁾ BGS 632.1

§ 9

Angebotssteuerung und Qualitätsentwicklung

¹ Zum Zweck der Angebotssteuerung und der Weiterentwicklung des Betreuungsangebots erheben die zuständigen Organe bei allen Kindertagesstätten Daten betreffend Angebot, Auslastung und Nachfrage.

² Zum Zweck der Qualitätsentwicklung führen die zuständigen Organe mit den gemäss § 6 anerkannten Kindertagesstätten einen regelmässigen Qualitätsdialog.

³ Die Trägerschaften der Kindertagesstätten sind verpflichtet, den zuständigen Organen die für die Angebotssteuerung und die Qualitätsentwicklung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Trägerschaften der Kindertagesstätten sind verpflichtet, die vom Verband "kibesuisse" herausgegebenen Lohn- und Anstellungsempfehlungen für Fachpersonal in Kindertagesstätten zu implementieren.

§ 24a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Erziehungsberechtigten, welche durch die vorliegende Rechtsänderung höhere Fremdbetreuungskosten aufwenden müssen, wird auf Antrag zusätzlich zu den im Betreuungsgutschein festgelegten Finanzhilfen die Hälfte der durch die Systemänderung bedingten Mehrkosten vergütet.

² Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 1 werden nur für Kinder gewährt, die unter dem bisherigen Recht einen subventionierten Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte belegt haben.

³ Die Zusatzleistungen gemäss Absatz 1 werden längstens während eines Jahres seit Inkrafttreten der vorliegenden Rechtsänderung ausgerichtet.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: